Erhebungsbogen Hausanschluss zur Planung eines Wärmenetzes



. Zu·	- und Vorname												
. Str	aße, Hausnummer, (Ort											
. Tel	efon, E-Mail												
4. Gebäudedaten Zusatz-Bemerkung:			☐ Einfamilienhaus frei ☐ Doppelhaushälfte ☐ Reihenmittelhaus										
			☐ Mehrfamilienhaus mitWE ☐										
			Baujahr Erweiterung										
			Wohnflächem² davon tatsächlich beheizt, ca% □ Fußbodenheizung / Wandheizung □ Heizkörper □ Lufterhitze □ Elektroheizung □ Anzahl Bewohner Anzahl Bäder										
										z.B.: Dämm	standard, Erweite	rungspläne, sonstiger Wärmeb	edarf (Pool, Garage,)
								Тур	Leis	tung	Baujahr	Brennwert (Ja/Nein)	Brennstoff pro Jahr*
							Zentralheizung	Ölheizung	kW				Ltr.
Scheitholzheizung	kW				Ster								
		kW											
		kW											
ofen	Kaminofen (Holz)		kW			Ster							
Einzelof	rtarriirereri (r.1612)		kW			0.0.							
ш			KVV		*Im D	urchschnitt der letzten 3 bis 5 Jahre							
Zus	satz bei Holzheizung:	Antei	il Hartholz_	%, W	eichholz%								
. So	laranlage			m²	☐ für Brauchwasser 〔	☐ Heizungsunterstützun							
\\/	armwasserspeicher	(Bail	>r) \/ali::	men:	Litor Povichr								
. VV	armwasserspeicher	(DOII	er) volui	nen	Litei Baujaiii								
. He	izungspufferspeiche	r	Anzahl:	Stück Ge	samtvol.:Li	ter Baujahr:							
						z (GEG)							

Mit der Bestätigung der Daten entstehen keinerlei vertragliche Verpflichtungen für den Wärmeabnehmer.

Wir sichern Ihnen zu, Ihre Daten ausschließlich zweckgebunden für die Planung Ihres Projekts zu verwenden und nicht an Dritte weiter zu geben.

Bestätigung der Daten durch den/die Wärmeabnehmer/in:



Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

§ 72 Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen

- (1) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben.
- (2) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf:
 - a. Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel sowie
 - b. heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt.

§ 73 Ausnahme

- (1) Bei einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach § 71 und § 72 Absatz 1 und 2 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen.
- (2) Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002.